

Nutzungsbedingungen für Influencer (Stand: 22. Mai 2020)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Nutzung der Plattform von Reachbird durch den Influencer und für vom Influencer über die Plattform oder unter Einbeziehung der Plattform getätigte Rechtsgeschäfte mit Advertisern.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Reachbird AG, Industriering 3, 9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: „Reachbird“), vertreten durch den Vorstand, betreibt unter der Website <http://www.reachbird.io> (E-Mail: social@reachbird.io) eine Online-Plattform (nachfolgend „Plattform“), über die insbesondere Auftraggeber (nachfolgend „Advertiser“ genannt) Aufträge zur Produktplatzierung/Werbung einstellen können und Angebote für deren Ausführung an Influencer machen können. Influencer sind (natürliche) Personen, die in – zumeist eigenen – sozialen (Netzwerk-)Online-kanälen (z.B. Instagram, YouTube etc.) über Marken berichten oder Produkte präsentieren. Aufgrund ihres hohen Ansehens, ihrer Vertrauensposition und einer starken Präsenz in ihren sozialen Onlinekanälen haben sie zumeist einen großen Einfluss auf solche Internetnutzer (sog. Follower), die sich für die Influencer und deren Meinung interessieren und aus diesem Grund zumeist als sog. „Follower“ Teil der Community des Influencers sind. Bei den Influencern kann es sich um sog. Verbraucher (§ 13 BGB) als auch um Unternehmer (§ 14 BGB) handeln.
- (2) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten mit nachfolgender Ausnahme für die Nutzung der Plattform und alle über die Plattform angebahnten oder abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil im Verhältnis zu Reachbird, wenn Reachbird ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Hiervon klarstellend ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, über die Reachbird mit Influencern Vereinbarungen über die Herstellung bzw. Nutzung von Inhalten (z.B. Videos, Fotos, Texte, Postings etc.) ausdrücklich gesondert unter Ausschluss dieser Nutzungsbedingungen im eigenen Namen schließt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen.
- (3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Reachbird und Influencern haben Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. In diesem Falle ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung gemäß § 126 Abs. 1 BGB maßgebend.
- (4) Reachbird kommuniziert regelmäßig mit seinen Kunden über E-Mail, SMS, Whatsapp und sonstige elektronische Kommunikationsdienste. Der Influencer stimmt mit Registrierung auf der Plattform der Kommunikation, wie vorstehend beschrieben, zu. Der Influencer kann nach Registrierung die Kommunikation auf einzelne Wege per elektronischer Korrespondenz beschränken.
- (5) Ausgeschlossen von der Plattform-Nutzung sind Influencer, welche ihre Reichweite durch nicht legale Methoden, wie beispielsweise gekaufte oder anders missbräuchlich gesteigerte Social-Media-Follower erhöhen oder nachträglich erhöhen. Gleiches gilt für die Steigerung der Like-Zahlen. Bei einem entsprechenden Verstoß kann der Influencer von der Nutzung der Plattform mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Kooperationen zwischen Influencern und Advertisern erfordern eine professionelle und vor allem vertrauensvolle Zusammenarbeit der beiden Parteien.
- (7) Sämtliche Kommunikation zwischen Influencer und Advertiser soll über die Plattform erfolgen.

§ 2 Registrierung und Nutzung der Plattform

- (1) Der Influencer kann seine Leistungen nur nach ordnungsgemäßer Registrierung und hiermit automatisch verbundener Erstellung eines Accounts nutzen. Der Influencer verpflichtet sich, nur einen Account anzulegen und die Angaben immer aktuell zu halten. Er hat hierfür auf der Plattform die geforderten Angaben über seine Person wie z. B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß anzugeben und sich insbesondere nicht eines Namens zu bedienen, für dessen Gebrauch er keine Berechtigung hat, oder als andere Person auszugeben. Für die Registrierung sind die geforderten Daten des Influencers ordnungsgemäß einzugeben und die Geltung der Nutzungsbedingungen durch das Setzen eines Häkchens zu bestätigen. Weiterhin muss vom Influencer hierfür die Bestätigungs-E-Mail von Reachbird bestätigt werden, damit der Account freigeschaltet werden kann.
- (2) Der Influencer kann sich bei der Registrierung/Nutzung der Plattform etwa durch entsprechende Agenturen (sog. Influencer-Agenturen) vertreten lassen. Der Influencer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Influencer-Agenturen diese Nutzungsbedingungen samt den Influencer treffende Pflichten einhalten. Dies gilt insbesondere für die wahrheitsgemäße Übermittlung der angeforderten Daten wie z.B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse. Sofern der Influencer eine Influencer-Agentur ausreichend bevollmächtigt hat, dürfen Influencer-Agenturen im Namen und auf Rechnung des Influencers auf der Plattform Rechtsgeschäfte abschließen, insbesondere auf Kampagneneinladungen reagieren, diese an- bzw. abzulehnen und für den Influencer Inhalte auf die Plattform hochladen. Der Influencer haftet für die Handlungen der Influencer-Agentur und verpflichtet sich, seine Zugangsdaten (insbesondere Passwörter) nur dann an eine Influencer-Agentur weiterzugeben, wenn diese sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verpflichtet hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Nutzung des Accounts des Influencers durch eine Influencer-Agentur nicht zulässig.
- (3) Sollte sich eine Influencer-Agentur auf der Plattform im eigenen Namen registrieren und Leistungen der mit ihr kooperierenden Influencer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten wollen, gelten diese Nutzungsbedingungen ebenfalls für die Influencer-Agentur. Die Influencer-Agentur verpflichtet sich mit Registrierung, unverzüglich Vereinbarungen mit ihren Influencern zu treffen bzw. diese bereits getroffen zu haben, wonach die Influencer die Pflichten nach diesen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Kooperation mit einem Advertiser einzuhalten haben. Die Influencer-Agentur hat gegenüber dem jeweiligen Advertiser vorab im Rahmen der Angebotsabgabe anzuzeigen, ob sie eine Werbeleistung in Vertretung für einen Influencer oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbietet.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme bzw. Registrierung oder Freischaltung für die Plattform besteht nicht.
- (5) Die Registrierung auf der Plattform durch Influencer unter 16 Jahren ist unzulässig. Eine Registrierung von Minderjährigen ab 16 Jahren ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern) des Minderjährigen der Registrierung und Nutzung der Plattform ausdrücklich vorab zugestimmt haben. Dies gilt auch für die Einstellung von Inhalten auf die Plattform zwecks Abschlusses eines Rechtsgeschäftes mit einem Advertiser. Auf Wunsch ist Reachbird jederzeit das Alter eines Influencers durch Vorlage von behördlichen Dokumenten (z.B. Ausweise, Geburtsurkunden etc.) nachzuweisen. Sollte sich ein Minderjähriger von mindestens 16 Jahren registriert haben, so kann Reachbird jederzeit die Vorlage der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter anfordern. Sollte diese nicht nach spätestens 14 Tagen vorgelegt werden, so kann Reachbird die Zusammenarbeit fristlos kündigen.
- (6) Der Influencer ist allein für die Sicherheit seines Passwortes verantwortlich. Eine Weitergabe dieses Passwortes an unbefugte Dritte oder eine Übertragung des Accounts an Dritte ist nicht gestattet. Die Übertragung eines Reachbird-Accounts ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Reachbird-Team möglich. Lediglich an Influencer-Agenturen darf ein Passwort vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Absatz (2) dieser Nutzungsbedingungen weitergegeben werden; eine Influencer-Agentur darf aber das Passwort nicht an Influencer

weitergeben, wenn sich die Influencer-Agentur im eigenen Namen auf der Plattform registriert hat. Der Influencer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass das Passwort nicht durch unbefugte Personen genutzt wird. Sollte der Influencer Kenntnis davon erlangen oder erlangen können, dass unbefugte Dritte Passwort und/oder Account nutzen, so hat der Influencer Reachbird unverzüglich hierüber zu informieren.

- (7) Der Influencer verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Schadprogrammen zu übermitteln bzw. in die Plattform einzustellen, die das System von Reachbird schädigen könnten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Influencer, Reachbird jeglichen Schaden zu ersetzen.
- (8) Der Influencer verpflichtet sich, mindestens einen Social-Media-Account mit der Reachbird-Plattform zum Zeitpunkt der Registrierung zu verknüpfen, damit Reachbird und die Advertiser die Eignung des Influencers anhand der Social-Media-Daten oder gleichwertiger Statistikdaten des jeweiligen Accounts überprüfen und/oder einsehen können.
- (9) Für die Veröffentlichung der Influencer-Inhalte gelten die Bestimmungen der jeweiligen Social-Media-Plattformen, die vom Influencer zu beachten sind.
- (10) Reachbird behält sich vor, den Influencer zu überprüfen und zur Nutzung der Plattform zuzulassen.

§ 3 Vertragsschluss und Leistungen von Reachbird

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Plattform bedeutet keinen Rechtsanspruch des Influencers auf eine entsprechende Vermittlungstätigkeit von Reachbird nach § 3 dieser Nutzungsbedingungen. Eine erfolgreiche Vermittlung eines Advertisers schuldet Reachbird nicht.
- (2) Reachbird ermöglicht den ordnungsgemäß registrierten Influencern durch das Einstellen von Angeboten in die Plattform, Rechtsgeschäfte mit Markeninhabern, Konzernen und Unternehmen über Produktplatzierung bzw. Werbung (z.B. durch sog. Posts) über die Plattform einzugehen. Die Angebote sollen dabei so genau gefasst sein, dass der Influencer erkennen kann, welche Art von Werbung (z.B. Post) erwartet wird. Sollte der Influencer gegenüber Reachbird seine private Telefonnummer über seine personenbezogenen Daten angegeben haben, wird er regelmäßig, neben einer E-Mail, auch durch eine sog. SMS bzw. Whatsapp über ein entsprechendes Angebot benachrichtigt. Etwaige Vertragsschlüsse zwischen Advertiser und Influencer erfolgen stets in deren eigenen Namen und auf deren Rechnung. Reachbird wird nicht Vertragspartner, wenn der Influencer für den Advertiser eine entsprechende Werbeleistung erbringt.
- (3) Die über die Plattform veröffentlichten Aufträge stellen freibleibende und unverbindliche Angebote der Advertiser für einen Auftrag dar. Die Influencer können sich um die Auftragsvergabe bewerben, indem sie ihrerseits durch Zusage eigene rechtsverbindliche Angebote machen. Andernfalls erfolgt eine Mitteilung an den Influencer über die Zurückweisung des Angebotes. Findet das Angebot die Zustimmung des Advertisers, so teilt Reachbird dies dem Influencer per E-Mail und/oder per SMS sowie über die Plattform mit und der Advertiser nimmt mit dieser durch Reachbird weitergeleiteten Mitteilung verbindlich das Angebot an. Der Influencer wird ebenso über eine etwaige mögliche Ablehnung des Angebots informiert. Der Advertiser hat über die Plattform aber auch die Möglichkeit dem Influencer ein Gegenangebot zu machen. Der Influencer hat dann einen Zeitraum von 72 Stunden Zeit, das jeweilige Gegenangebot zu akzeptieren, abzulehnen oder ein eigenes Gegenangebot zu unterbreiten. Reagiert der Influencer nicht innerhalb der Frist, wird das Angebot automatisch abgelehnt.
- (4) Mit der Annahme eines Angebotes durch den Advertiser oder der Annahme eines Gegenangebots durch den Influencer ist der Influencer verpflichtet, die vereinbarte Werbeleistung (z.B. Post) entsprechend der Angebotsbeschreibung bzw. Vorgaben des Angebots zu produzieren und zu veröffentlichen. Hiermit wird klargestellt, dass Reachbird weder Advertiser noch Influencer

vertritt, es sei denn Reachbird vertritt den Advertiser im Rahmen von zusätzlich vereinbarten Service-Leistungen. Reachbird übermittelt allenfalls nur die jeweilige Willenserklärung für Advertiser bzw. Influencer.

- (5) Reachbird versucht nach Auftragsvergabe, eine direkte Kommunikation zwischen dem Advertiser und dem Influencer zwecks Erörterung eventueller Einzelheiten zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Hierbei ist es dem Advertiser und dem Influencer nur erlaubt, einzelne Details oder Kleinigkeiten abzusprechen. Die Änderung der vertraglichen Vereinbarungen ist Reachbird unverzüglich anzuzeigen. Der Influencer verpflichtet sich, keine über sein ursprüngliches Angebot hinausgehende Leistungen unter Umgehung von Reachbird an den Advertiser heranzutragen.

§ 4 Leistungen des Influencers

- (1) Der Influencer verpflichtet sich, den jeweiligen Auftrag ordnungsgemäß auszuführen und in dem vereinbarten Medium zu veröffentlichen. Ein Post oder eine andere Werbeveröffentlichung hat mindestens 180 Tage auf dem vereinbarten Social-Media-Kanal zu verbleiben und darf nicht gelöscht werden.
- (2) Der Influencer verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erstellenden Werbemaßnahmen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Werberichtlinien im zulässigen Umfang zu kennzeichnen. Hierzu zählt, die im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Werbemaßnahmen – soweit gesetzlich erforderlich - eindeutig als Werbung zu kennzeichnen und den Grundsatz der Trennung von redaktionellem Teil und Werbung permanent einzuhalten. Der Influencer wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Kennzeichnung in der jeweiligen Landessprache und hervorgehoben sowie gut sichtbar erfolgen sollte und ein „#ad“ oder ein „#sponsoredby“ nach dem gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtsprechung nicht als ausreichend angesehen werden. In die Werbekennzeichnungspflicht fallen daneben möglicherweise alle Marken- und Produkterwähnungen, die vom Influencer getätigt werden. Reachbird trifft keine Pflicht, die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu kontrollieren.
- (3) Der Influencer bestätigt, dass er über alle Rechte an dem von ihm zur Verfügung gestellten Material verfügt und insbesondere durch deren Verwendung und Präsentation weder Urheberrechte noch andere Leistungsschutzrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte wie z. B. das Recht am eigenen Bild oder das Wettbewerbsrecht verletzt. Mit Eingehung des Rechtsgeschäfts zwischen Advertiser und Influencer soll der Influencer befugt werden, das Produkt und etwaige Kennzeichenrechte im Rahmen des Auftrages entsprechend der Vereinbarung zwischen Influencer und Advertiser zu verwenden und zu veröffentlichen.
- (4) Der Influencer verpflichtet sich, keine Fotos, Grafiken oder sonstige Inhalte (insgesamt Materialien genannt) bei der Produktion des Auftrages zu verwenden, deren Inhalt oder deren Nutzung strafbar ist oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (5) Der Influencer verpflichtet sich zudem, keine Inhalte zu verbreiten, die
 - i. den Advertiser für die Dauer von sechs Monaten nach Kampagnenende in einem negativen Kontext (hierunter fällt insbesondere ein den Ruf des Advertisers schädigendes Verhalten)
 - ii. Rassismus
 - iii. Gewaltverherrlichung sowie -verharmlosung und Extremismus jeglicher Art
 - iv. Aufrufe und Anstiftung zu Straftaten und Gesetzesverstöße, Drohungen gegen Leib, Leben oder Eigentum
 - v. Hetze gegen Personen oder Unternehmen
 - vi. persönlichkeitsverletzende Äußerungen, Verleumdungen, Ehrverletzungen und üble Nachrede von Nutzern und Dritten sowie Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht

- vii. urheberrechtsverletzende Inhalte oder andere Verletzungen von Immaterialgüterrecht
- viii. sexuelle Belästigung von Personen und Pornografie
- ix. anstößige, sexistische, obszöne, vulgäre, abscheuliche und ekelerregende Materialien und Ausdrucksweisen
- x. Alkoholkonsum am Steuer
- xi. den illegalen Konsum von Drogen

darstellen, betreffen oder beinhalten.

Soweit nicht ausdrücklich mit dem Advertiser anders vereinbart, dürfen nur Inhalte in deutscher und englischer Sprache eingestellt werden.

- (6) Der Influencer verpflichtet sich weiterhin, die geposteten Inhalte im Anschluss nicht für private oder gewerbliche Zwecke zu verwenden. Die Nutzung über die vereinbarten eigenen Medien des Influencers entsprechend der Absprachen mit dem Advertiser ist hiervon ausgenommen.
- (7) Ebenso verpflichtet sich der Influencer während der Dauer der Kampagne und sechs Monate nach Kampagnenende, keine Konkurrenzprodukte zu den Produkten, Marken, Titeln und Kennzeichen des Advertisers zu vermarkten oder in seiner Kommunikation auf seinen Kanälen zu fördern.
- (8) Influencer stellt Advertiser stets auf Wunsch sämtliche Informationen unverzüglich zur Verfügung, die er vom Anbieter des Dienstes (z.B. Instagram, YouTube) in Zusammenhang mit der Veröffentlichung des vereinbarten Inhalts erhält (z.B. Geschlecht der Leser, Uhrzeit des Lesens, Alter des Lesers etc.).
- (9) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen von § 4 dieser Nutzungsbedingungen, ist der Influencer zur deren unverzüglicher Behebung verpflichtet. Zudem ist der Advertiser zur fristlosen Kündigung bei Verstößen gegen die Bestimmungen in § 4 Abs. (4) und (5) dieser Nutzungsbedingungen sowie im Falle der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Influencer berechtigt. Das vorgenannte Kündigungsrecht steht dem Advertiser bei Verstößen gegen die übrigen Bestimmungen von § 4 dieser Nutzungsbedingungen zu, wenn der Influencer diese nicht unverzüglich behebt.

§ 5 Vergütung von Reachbird

- (1) Der Registrierungsvorgang auf der Plattform erfolgt für den Influencer – bis auf Widerruf für die Zukunft – kostenfrei. Für den Fall des Widerrufs räumt Reachbird dem Influencer ein Kündigungsrecht ein, welches binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Widerrufs auszuüben ist.
- (2) Für die Nutzung und erfolgreiche Vermittlung eines Auftrages mit einem Advertiser, welcher über die Plattform angebahnt wurde, erhält Reachbird vom Influencer eine projektabhängige Vergütung in Höhe von 15% der zwischen Advertiser und Influencer vereinbarten Vergütung (im Falle von Geldzahlungen ist dies das Bruttoentgelt, also inklusive Umsatzsteuer), welche als Servicegebühr betitelt ist.
- (3) Die Vergütung von Reachbird versteht sich als Nettopreis zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer.
- (4) Die vorgenannte Servicegebühr steht Reachbird auch in den Fällen zu, in denen der Influencer seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht vertragsgemäß (insbesondere verspätet) oder schlecht erbringt. Der Influencer hat Reachbird in diesem Fall den vollen Betrag der Servicegebühr selbst dann zu erstatten, wenn er aufgrund der Nicht- oder Schlechtleistung keinerlei Vergütung vom Advertiser erhält. Hiervon ausgenommen sind nur solche Fälle, die der Influencer nicht zu vertreten hat.
- (5) Für den Fall, dass Advertiser und Influencer nach Vertragsschluss die unter Einschaltung der Plattform vereinbarte Vergütung für eine Werbeleistung erhöhen, ist die Servicegebühr auf

Grundlage der erhöhten Vergütung zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Umfang der Werbeleistung nachträglich ausgeweitet wird und/oder die Vereinbarung über die Vergütung außerhalb der Plattform angepasst wird. Sollte nach Vertragsschluss die vereinbarte Vergütung reduziert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bis dahin angefallene Servicegebühr.

§ 6 Vergütung von Influencer

- (1) Der Influencer erhält die Vergütung vom Advertiser nur nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Gesetzliche Mehrwertsteuer fällt nur an, wenn der Influencer zur Erhebung verpflichtet ist. Hierüber hat er den Advertiser vorab zu informieren.
- (2) Reachbird ist zur Einziehung der gesamten Vergütung, die dem Influencer zusteht, berechtigt. Der Influencer erhält spätestens 30 Tage nach Geldeingang des Advertisers seine Vergütung, von der Reachbird die Servicegebühr einbehalten darf. Der Influencer beauftragt Reachbird mit dem Einzug des Entgelts gegenüber dem Advertiser und tritt den darauf entfallenden Anteil in Höhe der Servicegebühr an Reachbird ab. Reachbird nimmt die Abtretung an. Sollte der Advertiser nicht zahlen, so ist Reachbird nicht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche des Influencers verpflichtet. Reachbird wird den Influencer aber in eigenem Ermessen bei der Einziehung unterstützen.
- (3) Die Vergütung des Influencers wird fällig mit ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch den Influencer und nach Freigabe durch Reachbird oder durch eine von Reachbird im Auftrag des Influencers erstellte Gutschrift. Im Fall der Gutschrift wird keine separate Rechnungsstellung durch den Influencer benötigt. Regelmäßig erfolgt die Freigabe nach Beendigung einer Kampagne. Reachbird muss stets nur dann Gelder an Influencer auszahlen, wenn diese bei Reachbird eingegangen sind.
- (4) Der Influencer trägt selbstständig Sorge für eine etwaige ihn treffende gesetzliche Verpflichtung, Beiträge zur Künstlersozialversicherung, sozialversicherungsrechtliche Abgaben, Steuern und sonstige Abgaben abzuführen.

§ 7 Einräumung von Rechten

- (1) Der Influencer räumt Reachbird für die Nutzung der vom Influencer für die jeweilige Werbeleistung zur Verfügung gestellten Materialien über die Plattform ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zu Sende- und On-Demand-Zwecken ein.
- (2) Zudem räumt der Influencer – unbeschadet von § 7 Abs. (1) dieser Nutzungsbedingungen – dem Advertiser für die Nutzung der von ihm für die jeweilige Werbeleistung zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Posts) ein exklusives sowie zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht ein, diese Materialien auf seinen Social Media Kanälen (z.B. Facebook, YouTube, Instagram, Twitter, TikTok, Snapchat, WeChat etc.) zu nutzen. Für eine Nutzung außerhalb von Onlinemedien bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Advertiser und dem Influencer. Dem Influencer ist klarstellend eine Nutzung der Materialien zur Erfüllung der Vertragszwecke über seine Online-Kanäle gestattet. Zudem verpflichtet sich der Influencer, die Materialien für Medien außerhalb des Internets für einen Zeitraum von 5 Jahren nicht an Dritte zu geben.

§ 8 Kampagnenprozess und Ablauf

- (1) Reachbird bietet über die Plattform die Möglichkeit, Projekte an Influencer zu vergeben. Dabei ist es notwendig, die vorgegeben Briefings umzusetzen und den Kampagnenprozess ordnungsgemäß einzuhalten. Als fester Bestandteil der Kampagne werden „Dos und Don'ts“ zwischen Influencer und Advertiser entsprechend kommuniziert. Über die Plattform hat lediglich der Advertiser die Möglichkeit, Influencer zu einer/m Kampagne/Projekt einzuladen bzw. anzuschreiben.

- (2) Ein üblicher Projektprozess erfolgt wie folgt:
1. Influencerselektion (Auswahl der Wunschkandidaten durch den Advertiser);
 2. Erstellen eines ordentlichen und klaren Kampagnenbriefings inkl. „Dos und Don'ts“ durch den Advertiser. Die Inhalte sind vom Influencer verbindlich anzunehmen und zu lesen;
 3. Bestätigung des Angebots des Influencers durch den Advertiser;
 4. Der Influencer hat innerhalb von 72 Stunden ein Gegenangebot des Advertisers verpflichtend zu akzeptieren bzw. anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Gegenangebot gegenstandslos. Zudem hat der Influencer in diesem Schritt die Möglichkeit, ein Gegenangebot zu machen oder die Anfrage abzulehnen;
 5. Start der Kommunikation über Reachbird und Übermittlung notwendiger personenbezogener Daten, wie z.B. der Adresse;
 6. Im weiteren Schritt erstellt der Influencer die gewünschten Inhalte für den Advertiser. Der Influencer ist verpflichtet, die vorgegeben Timings einzuhalten. Treten Verzögerungen oder Änderungen ein, müssen diese unverzüglich kommuniziert und mit dem Advertiser abgestimmt werden. Bei Nichteinhalt der Vorgaben ist mit einem Projektausschluss und/oder mit der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch Reachbird und/oder des jeweiligen Advertisers zu rechnen.
 7. Bevor ein Post online gestellt wird, muss die Aktion über die Plattform durch den Advertiser freigegeben werden. Erst nach Freigabe darf eine Aktion auf den Social-Media-Plattformen geteilt werden. Im Falle einer Reklamation durch den Advertiser ist der Influencer verpflichtet, die Anpassungen unverzüglich vorzunehmen. Zudem muss der Influencer die Aktion auf die Plattform hochladen, damit ein Reporting erstellt werden kann.
- (3) Der Influencer wird auf Hinweis des Advertisers jederzeit bereits veröffentlichte Aktionen vollständig entfernen und löschen. Besondere Wünsche oder Abmachungen können jederzeit über die Kommunikationsmöglichkeit über die Plattform kommuniziert werden. Der Influencer verpflichtet sich, über die Chat-Funktion auf der Plattform zu kommunizieren.

§ 9 Gewährleistung, Verzug und Schlechtleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Influencer wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der mit dem Advertiser vereinbarten Termine oder die Nichterfüllung der vereinbarten Leistungen Ansprüche gegen den Influencer begründen kann. Der Advertiser kann beispielhaft die Vergütung angemessen mindern, vom Vertrag zurücktreten und möglicherweise Schadensersatz verlangen.

§ 10 Haftung

- (1) Es besteht kein Anspruch des Influencers auf ununterbrochene Verfügbarkeit des Services von Reachbird. Reachbird bemüht sich, die Plattform nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen, jedoch kann es gelegentlich zu Unterbrechungen und/oder Beschränkungen kommen, insbesondere wenn Wartungen oder sonstige Servicemaßnahmen durchgeführt werden. Insoweit besteht kein Ausfallanspruch des Influencers. Dies gilt auch bei höherer Gewalt.
- (2) Reachbird haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden. Eine Haftung für Fahrlässigkeit ist auf die Haftung bei Personenschäden und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sog. Kardinalspflichten (d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Erfüllung sich ein Vertragspartner regelmäßig verlassen darf) beschränkt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist, außer für Personenschäden, die Haftung auf den typischen und bei Vertragsschluss

vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerdem haftet Reachbird für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) vorgesehen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen, Organe und Mitarbeiter von Reachbird.

- (3) Eine weitergehende Haftung von Reachbird besteht nicht. Reachbird haftet insbesondere nicht für die von Influencern und/oder Advertisern erstellten und verbreiteten Inhalte.
- (4) Der Influencer hält Reachbird von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der von ihm übermittelten Materialien gegenüber Reachbird geltend gemacht werden.
- (5) Der Influencer trägt ebenso die rechtliche Verantwortung für die von ihm erstellten und verbreiteten Werbeinhalte und hält den Advertiser von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt in diesem Zusammenhang sämtliche Kosten, die bei dem Advertiser entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Advertiser die Werbemaßnahme gesteuert und freigegeben hat. In diesem Falle ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (6) Influencer hat den Advertiser auf eine etwaige Umsatzsteuerpflicht hinzuweisen.
- (7) Reachbird erbringt lediglich die Vermittlung des Auftrags zwischen dem Influencer und dem Advertiser. Reachbird haftet daher nicht für die Zahlung der Vergütung von Advertiser an den Influencer.
- (8) Reachbird überprüft die Bild-, Sprach-, Video-, Text- und sonstigen Inhalte der Influencer und Advertiser nicht und übernimmt daher auch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der von dem Influencer oder Advertiser hinterlegten Projektdaten, Identitäten etc. Ebenso wenig überprüft Reachbird ohne gesonderte Abrede mit dem Advertiser, ob und inwieweit der vom Influencer erstellte Inhalt (Video-, Bild-, Sprach-, Text-Inhalte) den Anforderungen an das Briefing entspricht.

§ 11 Geheimhaltung

Der Influencer verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Advertiser übermittelten Informationen auch nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar dem Influencer von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Dem Influencer ist es insbesondere untersagt, die entsprechenden Informationen über das Internet oder soziale Medien zu verbreiten.

§ 12 Wettbewerbsverbot

- (1) Der Influencer verpflichtet sich, auch nach Kampagnenabschluss nicht direkt an den Advertiser heranzutreten, um Reachbird zu umgehen. Dies gilt nicht, soweit die Vertragsbeziehung zwischen Reachbird und dem Advertiser beendet ist.
- (2) Der Influencer bemüht sich, zusätzliche Werbekooperationen so zu wählen, dass die vom Advertiser mit dem Influencer geplanten und ihm bekannten Werbe- und Marketingstrategien durch seine anderweitigen Verpflichtungen nicht vereitelt oder in ihrem Wert gemindert werden. Vor Abschluss von Kooperationen zwischen dem Influencer und den Advertisern und etwaigen Dritten, die in einem solchen Verhältnis zu bestehenden Werbekooperationen stehen, hält der Influencer diesbzgl. Rücksprache mit dem Advertiser.

§ 13 Datenschutz

- (1) Reachbird erhebt im Rahmen der Registrierung und Abwicklung von Verträgen Daten des Influencers. Die vom Influencer hinterlegten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der

von Reachbird abgegebenen Datenschutzerklärung sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.

- (2) Weitere Informationen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe finden Sie in unseren Datenschutzrichtlinien.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis zwischen Reachbird und Influencer ist der Sitz von Reachbird.
- (2) Auf Verträge zwischen Reachbird und dem Influencer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen kann der Influencer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Plattform durch Reachbird ausgeschlossen werden.
- (4) Beabsichtigt Reachbird Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, wird der Änderungsvorschlag dem Influencer per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Influencer (oder sein gesetzlicher Vertreter) ihnen nicht in Textform widerspricht. Reachbird wird auf diese Folge in der Mitteilungs-E-Mail besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Influencer sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Reachbird als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. In diesem Fall steht Reachbird das Recht zu, die hiermit geschlossene Vereinbarung mit dem Influencer fristlos zu kündigen.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Reachbird und dem Influencer ist München, soweit es sich bei dem Influencer um einen Unternehmer handelt.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.